

**Verwaltungsvorschrift
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der gemeinnützigen
Tätigkeit von Bürgern zwischen 55 und 60 Jahren (Aktion 55)**

Vom 31. Januar 2001

I.

Die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Förderung der gemeinnützigen Tätigkeit von Bürgern zwischen 55 und 60 Jahren (**Aktion 55**) vom 17. Juni 1997 (SächsABl. SDr. S. S 306) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr.1 erhält folgende Fassung:
„1. Menschen mit Behinderungen gemäß §§ 1 und 2 Schwerbehindertengesetz (SchwbG), die nicht versicherungspflichtig beschäftigt sind, grundsätzlich ab Vollendung des 55. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres,“
2. § 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Bezieher von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Invalidenrenten), die nicht versicherungspflichtig beschäftigt sind, ab Vollendung des 55. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres,“
3. § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Die Tätigkeit ist nebenberuflich, wenn diese nicht mehr als 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird.“
4. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „(zur Zeit 2 400 DM)“ gestrichen.
5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bewilligungsbehörden sind die zuständigen Landratsämter und die Stadtverwaltungen der Kreisfreien Städte.“
6. In § 8 Abs. 8 wird die Angabe „vom 13. Mai 1992 (ABl.SMF Nr. 5/1992 S. 1)“ durch die Angabe „vom 29. September 1999 (SächsABl. SDr. S. S316)“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dresden, den 31. Januar 2001

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**